

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel Neuer geschäftsführender Direktor für die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle <p>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informations-technologieabkommen: Aktueller Stand • Europäische Kommission: Websites, die Dokumente oder Verbindungen zu anderen Websites anbieten, die sich auf illegalen oder schädlichen Inhalten beziehen • Europäische Kommission: Ein neuer Schritt auf dem Weg zur Informationsgesellschaft. Entwurf einer Bekanntmachung über den Zugang im Telekommunikationssektor und Untersuchung von Zugangsproblemen im Zusammenhang mit dem Internet. <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • USA/NIEDERLANDE: Tarifstrukturen für die Musikbenutzung im Internet <p>EUROPARAT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand der Ratifikation und Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen am 1. Februar 1997 <p>5</p> <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Mitteilung über Exklusivübertragungsrechten bedeutender (Sport-) Ereignisse 	<p>NATIONAL</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Österreich: Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Aufhebung des Werbeverbotes für das Kabelfernsehen <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Medienkonzentration • Deutschland: Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des Betreibers von Kabelanlagen <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur rechtswidrigen Erhebung von Teilnehmerentgelt • Frankreich: Gericht lehnt Antrag von TF1, die Übernahme von NETHOLD BV durch CANAL PLUS für ungesetzlich zu erklären, ab <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belgien: Wer besitzt die elektronischen Rechte? • Niederländische Antillen: Rundfunkmonopol verstößt nicht gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Kein Warenzeichenschutz für die „7“ von EURO 7 • USA: Distriktgericht bestätigt Gesetz, das Kinder vor sexuell expliziten Kabelprogrammen für Erwachsene schützen soll <p>10</p> <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanien: Regierung erläßt Dekret zum Digitalen Fernsehen 	<p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: ITC-Entwurf bezüglich eines Durchführungs-codes für elektronische Programmführer • Deutschland: Informations- und Kommunikationsdienstegesetz im Gesetzgebungsverfahren <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Leitfaden zum Thema Fernsehen und Jugend • Niederlande: Zugang zu Kabelnetzen- Aktueller Stand <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ukraine: Regelung über die Nutzung von Rundfunkkapazitäten <p>NEUIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweden: Erneuerte Lizenz für den terrestrischen Sender TV4 in Schweden • Vereinigtes Königreich: Regierung stellt für die nächsten fünf Jahre eine BBC Formel für Lizenzgebühren auf <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Sendezeit für „Unabhängige Dritte“ • Niederlande: Vorschlag für nur einen öffentlichen Rundfunkveranstalter nach dem Jahr 2000 <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Norwegen: Entwicklungen im Bereich des lokalen Rundfunks <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • USA: Audiovisuelle Wirtschaft kündigt Einstufungsschema an <p>16</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kalender - Veröffentlichungen
--	---	---

LEITARTIKEL

Neuer geschäftsführender Direktor für die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Mit der vorliegenden Ausgabe verabschieden wir uns von Herrn Silvo, dem geschäftsführenden Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Herr Silvo war seit Gründung der Informationsstelle durch das Ministerkomitee des Europarates deren geschäftsführender Direktor. Unter seiner Verantwortung und mit seiner enthusiastischen Unterstützung wurde es möglich, IRIS auf den Markt zu bringen und zu dem zu machen, was es heute ist: ein monatliches Mitteilungsblatt, das im Rahmen des Informationsbereiches Recht der Informationsstelle erscheint und sich als unverzichtbare Referenzquelle für Rechtsberater der AV-Branche, Manager, Investoren, Produzenten, Handel, Verleih, Medienbehörden und andere öffentliche Behörden erwiesen hat. Herr Silvo hat IRIS geprägt, war er es doch, der vorschlug, diesem monatlichen Mitteilungsblatt den Namen „IRIS“ zu geben.

Seit dem 1. Februar 1997 leitet Herr Silvo die Projekte „Digitalfernsehen“ des finnischen öffentlichen Senders YLE. Für seine neue Aufgabe wünschen wir ihm viel Erfolg und danken ihm für das Vertrauen in die Arbeit der Redaktion und dafür, daß er uns im Rahmen der allgemeinen redaktionspolitischen Richtlinien unsere Arbeit selbständig hat erledigen lassen.

Gleichzeitig begrüßen wir Herrn Nils A. Klevjer Aas vom norwegischen Filminstitut als neuen geschäftsführenden Direktor der Informationsstelle. Herr Aas verfügt über umfangreiche Erfahrung auf der europäischen Ebene der AV-Politik, u.a. als Mitglied des Koordinatorenausschusses des Audiovisuellen EUREKA und als Vertreter Norwegens im Exekutivrat der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Wir freuen uns auf eine lange und fruchtbare Zeit der engen Zusammenarbeit und wünschen ihm viel Erfolg.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Designerter geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas
• **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Valentina Becker, *Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)*, Saarbrücken (Deutschland) – Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Patrick Burger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Fredrik Cederqvist, Esq., *Communications Media Center der New York Law School (USA)* – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam/Boeke de Neree RA, Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Katrin Drumm, *Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)*, Saarbrücken (Deutschland) – Nico van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Liv Daae Gabrielsen, *Statens Medieforvaltning (Norwegen)* – Helene Hillerström, TV4, Stockholm (Schweden) – Kamiel Koelman, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Prof. Tony Prosser, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Mareike Steighörst, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Dirk Van Liederkerke, Coudert RA, Brüssel (Belgien) – Stefaan Verhulst, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Fernanda Strasser – Nathalie Sturlèse – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Niitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Britta Niere – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: A.van.Loos@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Informationstechnologieabkommen: Aktueller Stand

In IRIS 1997-1: 3 berichteten wir über ein Rahmenabkommen zur Informationstechnologie (*Information Technology Agreement* - ITA), das im Dezember 1996 während einer Ministerkonferenz in Singapur ausgehandelt worden war. Das ITA betrifft die Aufhebung der Zölle auf Produkte im Zusammenhang mit der Informationstechnologie bis zum Jahr 2000.

Unter der Schirmherrschaft der Welthandelsorganisation fand am 31. Januar in Genf eine Sitzung statt, die die seit Dezember gemachten Fortschritte ermitteln sollte.

Wie EUROPE berichtet, hatten sich etwa 30 Länder, die zusammen annähernd 83 % des Welthandels mit IT-Produkten repräsentieren, auf die wichtigsten Bedingungen des ITA geeinigt. Es hat demnach den Anschein, als könnte die wichtigste Voraussetzung für die Unterzeichnung des Abkommens (die Unterzeichner des Abkommens müssen bis spätestens 15. März 1997 zusammen rund 90 % des Welthandels repräsentieren) erfüllt werden. Derzeit bemühen sich die Unterzeichner, Malaysia (das 5 % des IT-Marktes repräsentiert), Thailand (2 %) sowie Indien und Mexiko von einem Beitritt zu dem Abkommen zu überzeugen.

Siehe EUROPE Nr. 6908 (n.s.) vom 6. Februar 1997.

Europäische Kommission: Websites, die Dokumente oder Verbindungen zu anderen Websites anbieten, die sich auf illegalen oder schädlichen Inhalten beziehen

In IRIS 1996-10: 4 berichteten wir über die Mitteilung der Europäischen Kommission zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet sowie über das Grünbuch der Europäischen Kommission über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde. Zusätzlich zu diesen Dokumenten versucht die Kommission die Verbreitung schädlicher Inhalte im Internet zu verhindern und fördert Initiativen, die die allgemeine Aufmerksamkeit der Eltern, der Lehrer, des öffentlichen Sektors und der Informationsbranche in der Frage, wie mit diesem Problem in der Praxis umgegangen werden kann, erhöhen soll.

Unter dem Titel *Promoting best use, preventing misuse* hat die Kommission kürzlich auf einer ihrer Web-Seiten eine Reihe von Dokumenten veröffentlicht und relevante Links zu anderen Internet-Angeboten eingerichtet im Zusammenhang mit

- rechtlichen und politischen Problemen

Dieser Abschnitt umfaßt internationale und nationale Initiativen zur Vorbeugung illegaler und schädlicher Inhalte im Internet. Er enthält Informationen über die Rechte der Kinder, über relevante Initiativen der Europäischen Kommission sowie über relevante nationale Initiativen in Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, den USA, Kanada und Australien;

- Verhaltenskodex der Industrie,

- Bewertungssysteme,

- Beratung von Eltern und Lehrern,

- Softwarefilter,

- Hotlines und Anweisungen, wie und wo man sich in Österreich, Belgien, in den Niederlanden, in Schweden, im Vereinigten Königreich und in den USA über illegales und schädliches Material beschweren kann, und darüber hinaus Adressen einiger relevanter globaler Initiativen,

- Meinungen und *Talk Back*: Dokumente über den Umgang mit illegalen und schädlichen Inhalten sowie die Aufforderung, sich an einem Internet-Diskussionsforum über dieses Problem zu beteiligen,

- Überblick über andere relevante Ressourcen.

Europäische Kommission, *Promoting best use, preventing misuse*. In englischer Sprache unter URL http://www2.echo.lu/best_use/best_use.html.

(Ad van Loon,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission:

Ein neuer Schritt auf dem Weg zur Informationsgesellschaft. Entwurf einer Bekanntmachung über den Zugang im Telekommunikationssektor und Untersuchung von Zugangsproblemen im Zusammenhang mit dem Internet

Im Dezember 1996 verabschiedete die Kommission den Entwurf einer Bekanntmachung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationssektor. Die Bekanntmachung ist Bestandteil des Aktionsplans für die Informationsgesellschaft der Kommission und verdeutlicht die Aufgabe, die die Wettbewerbsregeln bei der Lösung von Zugangsproblemen spielen werden. Die Bekanntmachung war in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat betreffend das Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze (KOM(95)158 endg. vom 3. Mai 1995) angekündigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung will die Kommission drei Dinge erreichen: (i) Zugangsprinzipien, die auf das EG-Wettbewerbsrecht zurückgehen, ausführlich darlegen, um größere Marktsicherheit und stabilere Bedingungen für Investitionen und kommerzielle Initiativen in den Sektoren Telekommunikation und Multimedia zu schaffen, (ii) die Beziehung zwischen Wettbewerbsrecht und sektorspezifischen Gesetzen definieren und klarstellen, und (iii) erläutern, wie Wettbewerbsregeln in den Sektoren, die mit der Bereitstellung neuer Multimediadienste und -zugänge zu tun haben, übereinstimmend angewendet werden.

Eines der wichtigsten Postulate, die der Bekanntmachung zugrunde liegen, ist, daß die Art und Weise, wie das Ziel des gerechten Marktzugangs angestrebt wird - über welches Rechtsinstrument und durch welche Institution -, nicht so wichtig ist, sondern daß die beiden vorhandenen gesetzlichen Rahmen (Wettbewerbsrecht und sektorspezifische Gesetze, einschließlich der ONP-Regeln) und die Interventionen aller beteiligten nationalen und EG-Behörden einander verstärkend, kohärent und effizient koordiniert werden müssen. Bevorzugt wird dabei jedoch die dezentralisierte Anwendung des EG-Rechts durch die nationalen Behörden auf Probleme des Zugangs zu den Einrichtungen (materieller oder anderer Art), die von Marktbetreibern mit einer starken Position in sogenannten „Zugangsmärkten“ kontrolliert werden. Gemäß der im Entwurf vorgelegten Bekanntmachung ist ein solcher Zugang unter fairen Bedingungen zu gewährleisten. Dem Timing, der technischen Konfiguration und dem Preis für den Zugang, alles wichtige Elemente, die von den Zugangsanbietern manipuliert werden können, ist in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit beizumessen.

An die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Entwurf im EG-Amtsblatt, die für Mitte Februar geplant war, schließt sich eine Konsultationsphase an, nach der die Kommission die endgültige Version der Bekanntmachung verabschieden wird.

Es wird ebenfalls berichtet, daß die Wettbewerbsdirektion der Europäischen Kommission bereits im Januar 1997 aus eigener Initiative begonnen hat, Probleme im Zusammenhang mit den Internet-Anbietern und Anbietern von Online-Diensten von Telekommunikationsbetreibern gebotenen Zugang zu ihren Einrichtungen zu untersuchen. Die Untersuchung dürfte sich wenigstens auf vier EU-Mitgliedstaaten erstrecken (nämlich Belgien, Frankreich, Deutschland und Vereinigtes Königreich). Darüber hinaus heißt es, daß die Kommission auch einige spezifische Fälle im Zusammenhang mit möglichem wettbewerbswidrigem Verhalten, das auf Vereinbarungen über die Nutzung von Webbrowsern zurückgeht, prüft.

Entwurf einer Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationssektor, KOM(96)649 endg. vom 10. Dezember 1996. In englischer Sprache in PDF-Format unter URL <http://europa.eu.int/en/comm/dg04/libera/other.htm> in PDF oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Dirk Van Liedekerke,
COUDERT, Rechtsanwälte, Brüssel)



USA/NIEDERLANDE: Tarifstrukturen für die Musikbenutzung im Internet

Niemand weiß, wie hoch der Wert der Inhalte im Internet sein sollte. Bisher haben sich noch keine Gewohnheiten in der Preisfixierung des Inhalts eingebürgert. In den meisten Fällen müssen die Rechte für jede urheberrechtlich geschützte Arbeit individuell verhandelt werden. Daher ist es nicht verwunderlich, daß die Verwertungsgesellschaften, die bereits eine Preisstruktur für die „altmodische“ analoge Benutzung von Musik besitzen, als erste eine Tarifstruktur für die Online-Benutzung von Musik entwickelt haben.

In den Niederlanden haben die Verwertungsgesellschaften für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Buma und STEMRA) eine gemeinsame experimentelle Lizenz für die Online-Benutzung von Musik ausgegeben. Website-Betreiber (Inhalteanbieter wie sie von Buma/STEMRA genannt werden) können sich im Gegensatz zu Dienste- und Zugangsanbietern darum bewerben. Die Lizenzdauer beträgt drei Monate und kann nach deren Ablauf immer um weitere drei Monate verlängert oder gekündigt werden. Unternehmen und Privatpersonen, die mehr als 5 Minuten Musik nutzen, wird eine Pauschale von 100 Gulden pro Monat berechnet, Privatleute mit einer Nutzungsdauer unter 5 Minuten bezahlen 10 Gulden. Eine Bedingung ist aber, daß der Besitzer der Website weder Gebühren für den Zugang zu den Musikdateien oder deren Anhören noch für das Herunterladen oder Kopieren derselben berechnet. Sollte dies dennoch geschehen, werden die Verwertungsgesellschaften wahrscheinlich einen bestimmten Prozentsatz der Einnahmen für sich beanspruchen; bisher ist diese Situation aber noch nicht eingetreten.

Auffallend ist, daß die verwandten Schutzrechte nicht von der Lizenz abgedeckt werden. Da die niederländische Verwertungsgesellschaft für verwandte Schutzrechte (SENA) noch keine Tarifstruktur für die Lizenzierung der Online-Benutzung entwickelt hat, werden diese Rechte auch weiterhin individuell ausgehandelt werden müssen.

Ein ausgefeilterer, jedoch noch im experimentellen Stadium befindlicher Tantiemenplan für die Online-Benutzung urheberrechtlich geschützter Arbeiten wurde von ASCAP ausgearbeitet, einer der Verwertungsgesellschaften für Aufführungsrechte in den Vereinigten Staaten. Nach Durchsicht der verschiedenen Unternehmensmodelle und der Art und Weise, in der Musik im Internet gehört wird, hat ASCAP vier verschiedene Tarifpläne erstellt, die ihrer Ansicht nach den Wert der Musik für den Betreiber der Website widerspiegeln.

Tarifplan A basiert auf den Gesamteinkünften, die der Website-Betreiber mit der Website einnimmt. Es wird zwischen drei Einkunftsarten unterschieden: (i) Von Dienstbenutzern erwirtschaftete Einkünfte, wie Teilnehmer- und Anschlusszeitgebühren, (ii) Einkünfte von Inserenten und Sponsoren und (iii) nach Bezeichnung von ASCAP: „Promotioneinkünfte“. Letzteres beschreibt die Gesamtkosten, die dem Betreiber einer Web-site durch die Entwicklung und das Betreiben der Site entstehen. Diese Promotioneinkünfte werden berechnet, um die Situation zu berücksichtigen, in der ein Website-Betreiber seine Einnahmen nicht direkt ableitet, sondern einen zusätzlichen Betrag für die Benutzung seiner Site erhält, um für andere von ihr angebotene Güter und Dienste zu werben als die Computer Online-Dienste. Die Tantiemen betragen 1,615 % der Gesamteinnahmen.

Tarifplan B kann von Website-Betreibern benutzt werden, die die Technologie nutzen, um zu erfahren, wie oft die Web-Seiten ihrer eigenen Site aufgerufen werden. Die Einnahmen, von denen 2,42 % abgezogen werden, setzen sich zusammen aus (i) allen Zahlungen, die von den Benutzern für den Zugang derjenigen Bereiche der Site geleistet werden, die Musik enthalten, (ii) allen Einkünften von Sponsoren oder Inserenten in diesen Bereichen, (iii) den Promotioneinkünften jener Bereiche und (iv) einem Teil der gleichen Erträge aus der Homepage. ASCAP glaubt Anspruch darauf zu haben, da die Musik mehr Benutzer zum Aufrufen dieser Homepage veranlassen wird und sie daher einen Teil der daraus erwirtschafteten Einnahmen verdient hat. Diejenigen Betreiber, die nicht den Gesamtanteil der Musikbenutzer ermitteln wollen, sondern speziell den Zuhöreranteil von ASCAP-Musik, können sich um den Tarifplan C bewerben. Bevor eine Tantieme von 4,46 % berechnet wird, werden die Einnahmen (wie nach Berechnung von Tarifplan B) mit dem Anteil der Benutzung von ASCAP-Musik im Vergleich zu der allgemeinen Benutzung von Musik multipliziert.

Tarifplan D wurde für gemeinnützige Unternehmen entwickelt. Diese haben die Auswahl zwischen einer Tantieme von 1,615 % vom gesamten Betriebshaushalt oder, bei Benutzung von Technologien zur Ermittlung der Nutzungshäufigkeit, einer Tantieme von 2,42 % des gesamten Betriebshaushalts, multipliziert mit der Anzahl der Nutzer der Bereiche, die Musik enthalten, dividiert durch die Gesamtzahl der Nutzer. Der Betriebshaushalt ist der Gesamthaushalt für die Computerdienste. ASCAP kann nur für die musikalischen Ausführungsrechte in den Liedern gewähren, daher sind die mechanischen Vervielfältigungsrechte, die wahrscheinlich erforderlich sind, um das jeweilige Lied auf den Server zu kopieren, darin nicht enthalten. Darüber hinaus kann ASCAP die erst kürzlich gesetzlich geregelten „digitalen Übertragungsrechte“ für Tonaufnahmen nicht lizenzieren.

Siehe <http://www.buma.nl/buma/cont1.htm> (das niederländische System - in niederländischer Sprache)

und <http://www.ascap.com:80/new/nmts/licensing/licensing.html> (das amerikanische System - in englischer Sprache)

(Kamiel Koelman,

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

Europarat

Stand der Ratifikation und Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen am 1. Februar 1997

In IRIS 1996-5: 10 veröffentlichten wir einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation aller europäischen Übereinkommen und anderer internationaler Verträge, die für den audiovisuellen Bereich relevant sind.

In IRIS 1996-7: 5, IRIS 1996-8 (September-Ausgabe): 6, IRIS 1996-9 (Oktober-Ausgabe): 7, IRIS 1996-10: 5 und IRIS Spezial 1996 veröffentlichten wir hierzu den neuesten Stand.

Wir können heute berichten, daß die Slowakei inzwischen das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat. Das am 11. September 1996 unterzeichnete Übereinkommen wurde am 20. Januar 1997 ratifiziert und wird demnach am 1. Mai 1997 in der Slowakei in Kraft treten. Wie wir in IRIS 1996-9: 7 (Oktober-Ausgabe) berichteten, machte die Slowakei bei der Unterzeichnung des Übereinkommens einen Vorbehalt. Die Slowakei behält sich vor, die Weiterübertragung von Programmen, in denen in einer mit den nationalen Vorschriften nicht übereinstimmenden Form für alkoholische Getränke geworben wird, in ihrem Hoheitsgebiet abzulehnen.

In IRIS 1996-10: 5 veröffentlichten wir eine Aktualisierung betreffend den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen bis zum 1. November 1996. Seither ist dieses Übereinkommen am 1. Februar 1997 in Ungarn, das das Abkommen am 24. Oktober 1996 unterzeichnet hatte, in Kraft getreten. Am selben Tag trat das Übereinkommen in Spanien in Kraft, das das Übereinkommen am 2. September 1996 unterzeichnet und am 7. Oktober 1996 ratifiziert hatte. In Portugal, das das Übereinkommen am 22. Juli 1994 unterzeichnet und am 13. Dezember 1996 ratifiziert hatte, wird es am 1. April 1997 in Kraft treten. Die Türkei unterzeichnete das Übereinkommen am 10. Januar 1997.



Europäische Union

Europäische Kommission: Mitteilung über Exklusivübertragungsrechten bedeutender (Sport-) Ereignisse

Am 5. Februar 1997 hat die Europäische Kommission auf Initiative des Kommissars Marcellino Oreja eine Mitteilung über Exklusivrechte für die Fernsehübertragung bedeutender (Sport-)Ereignisse verabschiedet. Die Mitteilung erläutert die Position, die die Kommission in dem unmittelbar bevorstehenden Vermittlungsverfahren mit dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat im Bezug auf die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" einnehmen wird (*siehe* IRIS 1997-1: 8).

Nach Ansicht der Kommission sollte die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ eine Garantie für die unbeschränkte gegenseitige Respektierung nationaler Rechtsvorschriften über den Rundfunk zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Mit dem von der Kommission gewählten Ansatz soll verhindert werden, daß die breite Öffentlichkeit von im Fernsehen übertragenen Ereignissen von wesentlicher Bedeutung, deren Rechte von Pay-TV-Diensten erworben wurden, ausgeschlossen wird. Gleichzeitig bleiben die Mitgliedstaaten bezüglich Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zuständig. Die Position der Kommission läßt keine Zweifel an ihrer Übereinstimmung mit der vom Europäischen Parlament im vergangenen November gemäß Artikel 189b des Vertrags verabschiedeten Änderung betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu wichtigen (Sport-) Ereignissen im unverschlüsselten Fernsehen.

In Anbetracht der im Zusammenhang mit der Harmonisierung dieses besonderen Zweigs der Rundfunkindustrie bestehenden Schwierigkeiten kommt die Kommission zu der Schlußfolgerung daß der Umgang mit nationalen gesetzlichen Maßnahmen besonderer Aufmerksamkeit bedarf, wobei auch die sehr spezielle Art wichtiger (Sport-) Ereignisse in Rechnung gezogen werden muß. Die vorgeschlagene Lösung betrifft die Ausübung von Exklusivrechten im Gegensatz zum Erwerb dieser Rechte.

Zufolge der Kommission sollten die Mitgliedstaaten auch weiterhin in der Lage sein können, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hinsichtlich einzelner Ereignisse, die für ihre Staatsangehörigen von besonderem Wert sind, sowie gegen den Ausschluß eines beträchtlichen Teils des nationalen Publikums von der Live-Übertragung der Ereignisse im Fernsehen.

Ein Ausschuß der Mitgliedstaaten, wie er mit Änderung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ eingeführt wurde, sollte als beratendes Organ für die Kommission tätig werden.

Wo es um die Übertragung wichtiger Ereignisse aus einem anderen Mitgliedstaat geht, sollte der Staat, aus dem übertragen wird (der sogenannte "Sendestaar") im Wege der Kompensation sicherstellen, daß Exklusivrechte an wichtigen Ereignissen so ausgeübt werden, daß es im "Empfangsstaat" nicht zu einem größeren Ausschluß des Publikums kommt.

Mitteilung vom Herrn Oreja an die Kommission vom 3. Februar 1997 über "Exklusivrechte für die Fernsehübertragung bedeutender (Sport-)Ereignisse. Unter der URL <http://www.europa.eu.int/en/record/other/tvbroad.htm> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle zu beziehen.

(Marina Benassi,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

National

RECHTSPRECHUNG

ÖSTERREICH: Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Aufhebung des Werbeverbotes für das Kabelfernsehen

Am 08.10.1996 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) das bisher gemäß § 24 Abs. 2 der Rundfunkverordnung geltende absolute Werbeverbot für Kabel-TV-Gesellschaften aufgehoben.

Das Urteil ermöglicht es den rund 270 Kabelbetreibern in Österreich, ab sofort Werbeeinschaltungen in ihr Programm aufzunehmen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden vom VfGH mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß das absolute Werbeverbot eine äußerst gravierende Beeinträchtigung der Meinungsäußerungs- und Erwerbsausübungsfreiheit darstellt. In der Urteilsbegründung hieß es, daß jede anderslautende Entscheidung zu einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hätte führen können.

Zu dieser Erkenntnis war es aufgrund einer Klage von 17 Kabelbetreibern gekommen, nachdem der VfGH Ende September 1995 jene Bestimmungen der österreichischen Rundfunkverordnung aufgehoben hatte, die einen privaten aktiven Kabelrundfunk in Österreich verboten (*siehe* IRIS 1996-6: 8 und in IRIS 1995-8: 8).

Indem der VfGH in derselben Entscheidung dem Gesetzgeber auch aufgetragen hatte, bis zum 31. Juli 1996 neue gesetzliche Grundlagen für das Kabelfernsehen zu schaffen, wurde mit Ablauf dieser Frist trotz Untätigkeit des Gesetzgebers aktives Kabelfernsehen in Österreich ab dem 01. August 1996 möglich, allerdings bislang nur werbefrei.

Nach Auffassung des VfGH haben die Überlegungen, die das Werbeverbot rechtfertigten, jedoch nur für eine Übergangszeit eine Berechtigung gehabt und sind ab dem 01.08.1996 verfassungswidrig geworden. Den Anträgen der Antragsteller sei damit zu entsprechen gewesen.

Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 08.10.1996 in der Rechtssache G 93/96-9 bis G 100/96-9 und 230/96-6 bis 238/96-6. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



DEUTSCHLAND: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Medienkonzentration

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Dezember 1996 mehrere Verfassungsbeschwerden der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) als unzulässig verworfen. Die Verfassungsbeschwerden betreffen Rechtsstreitigkeiten um die Zulassung des Deutschen Sportfernsehens (DSF), das zur Kirch-Gruppe gehört. Trotz der Bedenken mehrerer Landesmedienanstalten, ob die DSF-Lizenz mit den Konzentrationsverboten des Rundfunkstaatsvertrages 1991 vereinbar ist, hatte die bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Sendegenehmigung erteilt. Dagegen prozessierte die MABB vor Verwaltungsgerichten und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Derzeit ist noch die Revision beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Die eingelegten Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, mit denen die im Verwaltungsgerichtsweg wiederhergestellte aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gegen den Genehmigungsbescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ausgesetzt oder aufgehoben wurde.

Mit ihren Verfassungsbeschwerden macht die Beschwerdeführerin Verstöße gegen die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 4 und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) geltend. Sie ist der Ansicht, der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in Anwendung von Art. 111 a Bayerische Verfassung (BV) auf den Gehalt einer subjektiven Veranstalterfreiheit für die BLM verkürzt. Im Ergebnis führe dies dazu, daß sich Fehlentwicklungen bei der Konzentration von Meinungsmacht im System des privaten Rundfunks verfestigten und der Beschwerdeführerin jede Möglichkeit genommen werde, mit Hilfe der Gerichte korrigierend einzugreifen. Damit würden die Grundvoraussetzungen in Frage gestellt, die das Bundesverfassungsgericht an die Zulassung privaten Rundfunks stelle. Das Bundesverfassungsgericht verwarf die Verfassungsbeschwerden aus formalen Gründen. Nach seiner Ansicht ist der Rechtsweg noch nicht erschöpft, weil der Beschwerdeführerin die Möglichkeit offensteht, Eilrechtsschutz beim Bundesverwaltungsgericht zur erlangen, bei dem die Hauptsache derzeit anhängig ist.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluß keine Aussagen zur Sache gemacht, aber es hat dem Bundesverwaltungsgericht dennoch deutliche Hinweise gegeben. Es führt aus, daß ein solcher Eilantrag nicht von vornherein aussichtslos wäre. Damit verweist das Bundesverfassungsgericht auf seine eigene Rechtsprechung, die in der Vergangenheit nie Zweifel an der Bedeutung der Meinungsvielfalt im Rundfunk für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung und damit sowohl für die Entfaltung der Persönlichkeit als auch für die Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung gelassen hat (BVerfGE 12, 205; 57, 295; 73, 118; 83 238). Auch im jetzigen Beschluß bezeichnet das Bundesverfassungsgericht die Berücksichtigung dieses Gebots der Sicherung der Meinungsvielfalt als „dringlich“. Es wird weiter festgestellt, daß dieses Gebot der Sicherung der Meinungsvielfalt durch neuere Entwicklungen nicht an Gewicht verliert. Als neue Entwicklungen nennt das Gericht die fortschreitende horizontale Verflechtung auf dem Fernsehmarkt, die vertikale Verflechtung von Rundfunkveranstaltern mit Produktionsfirmen, Inhabern von Film- und Sportübertragungsrechten sowie die Privatisierung der Übertragungswege. Abschließend weist das Gericht in seinen Gründen darauf hin, daß die Berücksichtigung des vorgenannten Gebots deshalb so wichtig ist, da sich einmal eingetretene Fehlentwicklungen wegen des dadurch entstehenden, auch politisch einsetzbaren Einflusses nur schwer rückgängig machen lassen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 18. Dezember 1996, -1 BvR 748/93-, -1 BvR 616/95-, -1 BvR 1228/95-. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Valentina Becker
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

DEUTSCHLAND: Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des Betreibers von Kabelanlagen

Der Antragsteller ist Betreiber von mehreren Breitbandanlagen in Bayern, in die er mit einer eigenen Satellitenanlage empfangene Rundfunk- und Fernsehprogramme eingespeist und angeschlossenen Wohneinheiten entgeltlich zur Verfügung stellt. Mit Beschwerde vom 23. Mai 1996 wehrte er sich gegen die Anzeigepflicht des Art. 38 I Bayer. Mediengesetz (BayMG) und die Verpflichtung des Art. 38 II BayMG, mit zwei hierfür zuständigen Medienbetriebsgesellschaften jeweils einen Vertrag über die Weiterverbreitung von Satellitenrundfunkprogrammen abzuschließen. Dies begründete der Antragsteller damit, er sei kein Betreiber iSv. Art. 38 I BayMG, da es die Entscheidung der Kunden wäre, welche Programme sie empfangen wollten. Darüber hinaus verstoße die Grenze von 10 Haushalten, ab denen eine Meldepflicht bestehe, gegen Grundrechte.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellte in seinem Beschluß vom 9. September 1996 fest, daß der Antragsteller als Betreiber von Kabelanlagen iSv. Art. 38 I BayMG anzusehen ist, auch wenn er seinen Kunden gegenüber als „Vermieter für Empfangs- und Verteilanlagen für Ton- und Fernseh Rundfunk“ auftritt und entsprechende Mietverträge abschließt. Als Eigentümer und Vermieter seiner Kabelanlagen könne der Antragsteller über sie verfügen. Zwar bestimme der Mieter den Umfang seiner Kabelbelegung, aber was nicht angeboten werde, könne nicht belegt werden. Somit lege der Antragsteller aufgrund seiner Empfangsmöglichkeiten fest, welche Programme angeboten würden und stelle sich somit als Betreiber nach Art. 38 I BayMG dar.

Die in Art. 38 II BayMG statuierte Anzeigepflicht bei der Weiterverbreitung in 10 oder mehr Haushalten beruhe auf gesetzlicher Grundlage und verstoße nicht gegen Art. 5 und 12 Grundgesetz (GG), ebensowenig gegen Art. 3 I GG. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien habe nämlich aufgrund ihrer öffentlichen Verantwortung ihren Aufgaben (Art. 2 I BayMG) bezüglich des Betriebs privater Kabelanlagen, insbesondere durch die Überwachung der Einhaltung der in Art. 40 und 41 BayMG aufgestellten Grundsätze, gerecht zu werden. Damit sie diese Aufgabe erfüllen könne, sei es nötig, daß die Betreiber von Kabelanlagen ihrer Anzeigepflicht nach Art. 38 I BayMG vollständig nachkämen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege nicht vor, denn die Betreiber von Kleinanlagen würden letztlich denjenigen gleichgestellt, die eigene Satellitenempfangseinrichtungen besäßen. Auch durch die ausschließliche Einbeziehung von Satelliten-Empfangsanlagen liege kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, da andere Anlagen der Weiterverbreitung praktisch keine Rolle spielten und daher vom Gesetzgeber vernachlässigt werden könnten.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 9. September 1996, 7 CS 96.1818. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle zu beziehen

(Katrin Drumm
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



DEUTSCHLAND: Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur rechtswidrigen Erhebung von Teilnehmerentgelt

Am 09.01.1997 erging durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen die bayerische Landeszentrale für neue Medien eine Entscheidung in zweiter Instanz, die ihren aufgrund des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) ergangenen Bescheid vom 26.05.1994 und den entsprechenden Widerspruchsbescheid aufhob.

Damit wurde zugleich das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 16.10.1995 abgeändert.

Geklagt hatte ein privater Kabelanlagenbetreiber, die überlandwerk Unterfranken AG, die von der Landeszentrale verpflichtet wurde, mit der Medienbetriebsgesellschaft eine Vereinbarung abzuschließen aufgrund derer letztere ein Teilnehmerentgelt verlangen kann. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 38 Abs.2 BayMG, wonach private Kabelanlagenbetreiber für den Bezug bestimmter Programme eine Vereinbarung mit der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft abschließen müssen. Aufgrund von Art. 38 Abs.3 Satz 1 BayMG wird dann ein Teilnehmerentgelt erhoben, welches die Anlagenbetreiber wiederum von den jeweiligen Teilnehmern einzuziehen haben. Durch dieses Entgelt soll eine gegenüber dem terrestrischem Empfang erweiterte Nutzungsmöglichkeit von privaten Rundfunkangeboten aus Bayern und sonstigen privaten Rundfunkprogrammen vergütet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Teilnehmerentgeltes erhoben. Dieses sei wie eine Sonderform einer Rundfunkgebühr zu behandeln, da Entgeltschuldner letztlich die Inhaber eines Kabelanschlusses sind und die Erhebung unabhängig von der konkreten Nutzung erfolgt. Nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts finden Rundfunkgebühren ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung ausschließlich darin, die Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rundfunks sicherzustellen, um damit letztlich die Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes sind diese verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht ohne weiteres auf das Teilnehmerentgelt übertragbar.

Gestützt wurde die Aufhebung der in Frage stehenden Bescheide jedoch letztlich auf eine andere Erwägung, die Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes.

Art. 38 Abs. 3 BayMG sei nach Sinn und Zweck und unter Beachtung des Rechtscharakters des Teilnehmerentgeltes einschränkend dahingehend auszulegen, daß dieses Entgelt nur von solchen Betreibern erhoben werden kann, die auch regionale oder lokale Rundfunkprogramme weiterverbreiten können, die ausschließlich über Kabel und terrestrisch -nicht jedoch über Satellit- verbreitet werden können. Das Teilnehmerentgelt belege die Teilnehmer mit einer zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Abgabe, die nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn ihr auch eine erhöhte Nutzungsmöglichkeit gegenübersteht. Die Teilnehmer, die an die klagende Kabelanlagengesellschaft angeschlossen sind, haben jedoch gegenüber den Teilnehmern, die über eine Individualempfangsanlage verfügen, keine erhöhte Nutzungsmöglichkeit, da regionale und lokale Rundfunkprogramme nicht durch die Klägerin weiterverbreitet werden können. Die Weiterverbreitung dieser Programme ist nur bei Anlagen möglich, die an das Breitbandkabelnetz der Telekom angeschlossen sind.

Die sich aus dieser Sachlage ergebende Ungleichbehandlung von Teilnehmern mit Individualsatellitenempfangsanlage und solchen, die an eine private Kabelanlage angeschlossen sind, ist nach Ansicht des Gerichts unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt. Es sei auch irrelevant, daß das Teilnehmerentgelt zunächst von den Betreibern erhoben werde, da diese letztlich verpflichtet sind, die jeweiligen Teilnehmer rückzubelasten.

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9.1.1997, Az. 7 B 95.4230. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Mareike Steighorst,
Institut für Europäisches Medienrecht -EMR)

FRANKREICH: Gericht lehnt Antrag von TF1, die Übernahme von NETHOLD BV durch CANAL PLUS für ungesetzlich zu erklären, ab

Am 29. Januar 1997 urteilte das Berufungsgericht Paris (*Cour d'appel de Paris*) in einem Fall, der die französischen privaten Fernsehkanäle TF1 und Canal Plus betraf.

Canal Plus ist gegenwärtig dabei, NETHOLD BV zu übernehmen. NETHOLD BV betreibt mehrere Spartenkanäle, darunter eine Reihe von Kanälen, die sich ausschließlich mit Sportereignissen beschäftigen: Supersport Belgium, Supersport The Netherlands, Nordic Supersport (für Dänemark, Finnland und Schweden) und Télépiù2.

TF1 ist einerseits am EUROSPOK-Konsortium beteiligt, das einen internationalen Sportkanal namens EUROSPOK betreibt. Canal Plus ist andererseits an SCREENSPORT, einem konkurrierenden Sportkanal, beteiligt.

1993 vereinbarten TF1, Canal Plus und andere interessierte Parteien, daß ihre jeweiligen Sportkanäle nicht länger miteinander im Wettbewerb stehen sollten, sondern daß man sich vielmehr gemeinsam um die Entwicklung des EUROSPOK-Kanals bemühen werde. Die Vereinbarung verbietet den Parteien u.a. den Erwerb einer Beteiligung an einem konkurrierenden Fernsehdienst, der mehr als 75 % seiner Sendezeit mit Sportsendungen füllt.

Im vorliegenden Fall vertrat TF1 die Auffassung, daß Canal Plus mit der versuchten Übernahme von NETHOLD BV gegen diese Wettbewerbsvereinbarung verstoßen hatte. In seiner Antwort erklärte Canal Plus u.a., daß die Wettbewerbsklausel die Zusammenarbeit zwischen SCREENSPORT und EUROSPOK erleichtern sollte mit dem ausschließlichen Ziel, EUROSPOK zu schützen. Nach Auffassung von Canal Plus sollte die Wettbewerbsklausel nicht den Wettbewerb mit TF1 verhindern. Die Auslegung der Wettbewerbsklausel durch TF1 würde gegen das EG-Wettbewerbsrecht verstoßen, insbesondere gegen Artikel 85 des EG-Vertrags (Verbot von Kartellverträgen und abgestimmtem Verhalten).

TF1 war seinerseits der Meinung, daß die Europäische Kommission zugestimmt habe, die Wettbewerbsklausel von der Anwendung des Artikels 85 EG-Vertrag auszunehmen. Diese Auffassung wurde vom Berufungsgericht bestätigt. Obschon die Europäische Kommission in dieser Angelegenheit noch keine formelle Entscheidung getroffen hat, hatte sie mehrfach angedeutet, daß sie dies beabsichtige.

Darüber hinaus kam das Gericht zu dem Schluß, daß Canal Plus gegen die eindeutigen und genauen Bedingungen der Wettbewerbsvereinbarung verstoßen hat. TF1 beantragte, daß das Gericht sämtliche Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Übernahme von NETHOLD BV durch Canal Plus bereits erfolgt waren, unverzüglich aussetzen sollte.

Das Gericht war sich dagegen der ersten Konsequenzen für NETHOLD BV und seine Aktionäre (die nicht Partei des Konflikts zwischen Canal Plus und TF1 sind) bewußt, wenn es sämtliche Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Übernahme von NETHOLD BV durch Canal Plus bereits erfolgt waren, für ungesetzlich erklären würde. Das Ziel einer solchen Entscheidung würde darin bestehen, Canal Plus anzuhalten, seine Verpflichtungen gegenüber TF1 zu respektieren. Das Gericht war jedoch der Meinung, daß dieses Ziel in keinem Verhältnis zu den Folgen, die sich aus einer solchen Entscheidung ergeben würden, steht. Aus diesem Grund lehnte das Gericht die von TF1 verlangten Maßnahmen ab.

Berufungsgericht Paris, Erste Kammer, Abteilung A, Urteil vom 29. Januar 1997 im Fall TF1 und CANAL PLUS. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



BELGIEN: Wer besitzt die elektronischen Rechte?

Als elektronische Rechte werden die Rechte bezeichnet, die man benötigt, um ein urheberrechtlich geschütztes Werk in digitaler Form zu nutzen. In den Urheberrechtsgesetzen verschiedener EU-Mitgliedstaaten wird der Verfasser eines Werkes gegen eine zu umfassende Übertragung der Rechte geschützt. Daraus ergibt sich eine Ungewißheit darüber, wer die elektronischen Rechte besitzt, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt das Urheberrecht gewährt wurde. Sind die Rechte zukünftiger Nutzungsformen wie die der elektronischen Nutzung in die Gewährung von Rechten miteinbezogen? Ein belgisches Gericht fällt jetzt in solch einer Angelegenheit ein Urteil.

In einer belgischen Zeitung starteten die Herausgeber einen Online-Dienst namens „Central Station“, in dem sie der Öffentlichkeit Artikel anboten, die in ihrer Zeitung erschienen waren. Die Journalisten waren aber der Meinung, die Inhaber der Zeitung müßten ihnen die (Wieder-)Benutzung ihrer Artikel vergüten.

Das alte belgische Urheberrechtsgesetz (das 1994 ersetzt wurde) enthielt keinen Grundsatz für angemietete Arbeit, wengleich die Arbeitgeber diese Rechte implizit erhalten konnten. Die Arbeitsverträge mit den beteiligten Journalisten wurden vor 1994 geschlossen, so daß das alte Urheberrechtsgesetz Anwendung fand. Der belgische Präzedenzfall lehrt, daß eine implizite Übertragung von Rechten exakt und zu Gunsten des Autors eines Werkes ausgelegt werden muß. Der Arbeitgeber erhält daher nur jene Rechte, die er für den normalen Handlungsablauf seines Unternehmens (*activité normale de l'entreprise*) benötigt. Daraus folgend müßten die Richter entscheiden, ob die Online-Verbreitung der Artikel zu den normalen Aktivitäten eines Zeitungsherausgebers gehört.

Der Beschluß lautete „nein“, da (i) die Artikel für ihre online-Benutzung angepaßt werden müßten, (ii) sie einem breiteren, internationalerem und anderem Publikum angeboten wurden und (iii) aufgrund der Zugangsmethode der Dienstbenutzer zu den Artikeln, hier, durch die Eingabe eines exakt definierten Themas, während die Artikel in einer Zeitung nach weit gestreuten sozialen Phänomenen (wie Sport oder Wirtschaft) angeordnet sind. Darüber hinaus sollte der Online-Dienst keineswegs die altmodische Zeitung ersetzen, sondern eine neue Zielgruppe ansprechen. Daher wurde entschieden, daß die Journalisten die Inhaber der Rechte für die Online-Verwertung ihrer Artikel waren, woraufhin „Central Station“ sein Erscheinen einstellte.

Tribunal de Première Instance de Bruxelles, 16. Oktober 1996, Nummer 96/6601/A. Erhältlich in Französisch über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Kamiel Koelman,
Institut für Informationsrecht an der Universität Amsterdam)

NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN: Rundfunkmonopol verstößt nicht gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte

Am 15. November 1996 hat der niederländische Oberste Gerichtshof (*Hoge Raad*) - der für die Niederländischen Antillen zuständige Kassationshof - entschieden, daß das Vorhandensein eines Rundfunkmonopols auf den Niederländischen Antillen (noch) nicht gegen die in Absatz 1 des Artikels 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantierten Rechte verstößt.

Auf den Niederländischen Antillen, eine relativ kleinen Inselgruppe in der Karibik und ein unabhängiger Teil der Königreichs der Niederlande, hat die staatseigene Gesellschaft ATM eine Alleinberechtigung zur Nutzung eines landesweiten Kabelnetzes. TDS, eine Tochtergesellschaft der ATM, besitzt eine ähnliche Konzession für ein *Pay-per-view*-Netz. 1994 beantragte Multivision eine Konzession für die Nutzung eines zweiten, satellitengestützten *Pay-per-view*-Netz, mit dem ausländische Programme im Wechsel mit lokalen Programmen der Niederländischen Antillen übertragen werden sollten. Da TDS ein Alleinrecht bis zum Jahr 2001 gewährt worden ist, lehnte der Gouverneur der Niederländischen Antillen diesen Antrag ab.

Sowohl das Gericht als auch das Berufungsgericht der Niederländischen Antillen wiesen die Klage über die Ablehnung ab. Deshalb reichte *Multivision* beim Kassationshof, dem niederländischen Obersten Gerichtshof, Revision gegen beide Entscheidungen ein.

In allen Fällen berief sich *Multivision* auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und verwies insbesondere auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im *Lentia*-Fall, in dem das österreichische öffentlich-rechtliche Rundfunkmonopol als unverhältnismäßig betrachtet worden war. Im Lichte dieses Urteils entschied der niederländische Oberste Gerichtshof, daß die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit durch die Gewährung monopolistischer Rundfunkrechte - wenn auch nur für eine bestimmte Zeit - nur zulässig sei, wenn ein dringender Bedarf besteht. Den Unterzeichnerstaaten steht jedoch ein Ermessensspielraum zu, die Notwendigkeit eines solchen Eingriffs zu ermitteln. Der interessante Teil dieser Entscheidung besteht in der Schlußfolgerung des Obersten Gerichtshofs, daß dieser Ermessensspielraum, der sich normalerweise auf die Unterzeichnerstaaten bezieht, im Ergebnis dazu führt, daß die nationalen Gerichte selbst Zurückhaltung üben müßten, was die politischen Entscheidungen der nationalen Regierung angeht. Dies hat zur Folge, daß sich sowohl der Oberste Gerichtshof als auch das Berufungsgericht der Niederländischen Antillen ohne weitere Prüfung verpflichtet fühlen, die Erklärung des Staates zu respektieren, daß es finanziell und wirtschaftlich unmöglich sei, ein landesweites *Pay-per-view*-Netz zu nutzen, wenn gleichzeitig eine zweite Konzession gewährt würde. Der Oberste Gerichtshof hielt die Frist von 10 Jahren für angemessen in der TDS, seine Anschaffungskosten amortisieren und die Verpflichtung, ein öffentliches landesweites Abonnementfernsehen aufzubauen und bereitzustellen erfüllen soll. Die Gewährung weiterer Konzessionen innerhalb dieser Frist könnte zu einem ruinösen Wettbewerb zwischen den Betreibern führen, was nicht im Interesse der Verbraucher wäre. Unter diesen Umständen sei die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und dem geschützten Interesse, nämlich der Verhinderung von Störungen (d.h. ruinöser Wettbewerb zwischen Betreibern von Abonnementfernsehen) und dem Schutz der Rechte Dritter (d.h. TDS), gewahrt. Aus diesem Grund sei die Ablehnung im Prinzip zu rechtfertigen und verhältnismäßig.

Bemerkenswert ist, daß dieser Fall in einem verkürzten Verfahren erledigt wurde, was zu einer beschränkten rechtlichen Prüfung geführt hat. In seinem Urteil merkt das Berufungsgericht der Niederländischen Antillen an, daß das Ergebnis in einem normalen Verfahren anders lauten könnte, insbesondere da *Multivision* im vorliegenden Verfahren nicht genügend Argumente angeführt habe, um die Behauptung des Staates, finanziell und wirtschaftlich sei es auf den Niederländischen Antillen nicht möglich, vor Ablauf der Alleinberechtigung von TDS eine zweite Konzession zu nutzen, zu widerlegen.

Hoge Raad, 15. November 1996, *Multivision ./. De Nederlandse Antillen*. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Patrick Burger,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



NIEDERLANDE: Kein Warenzeichenschutz für die „7“ von EURO 7

Das Amsterdamer Berufungsgericht hat dem vom gleichnamigen niederländischen Kabelkanal verwendeten Warenzeichen „Euro 7“ den Warenzeichenschutz verweigert. Laut Euro 7 führte die Verwendung der Zahl „7“ durch den neuen Kanal „Sport 7“, einem niederländischen Sportkanal, zu Verwirrungen im Fernsehmarkt und somit zu einer Warenzeichenverletzung. Sowohl der Vorsitzende des Amsterdamer Bezirksgerichts, der den Fall in erster Instanz behandelt hatte, als auch das Berufungsgericht wiesen die Klage von Euro 7 ab. Das Gericht hielt die Verwendung der Kanalnummer als Bestandteil des Namens eines Fernsehsenders für üblich. Darüber hinaus stellte das Berufungsgericht fest, daß es nicht unüblich ist, daß verschiedene Stationen dieselbe Kanalnummer tragen (z.B. TV5 und AT5). Das Gericht, das beide Warenzeichen (Euro 7 und Sport 7) in ihrer Gesamtheit miteinander verglichen hatte, konnte keine ausreichenden Übereinstimmungen feststellen. Aus diesem Grund wurde der Warenzeichenschutz verweigert.

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts Amsterdam, 9. Mai 1996, Mediaforum 1996-6, B96-96; Berufungsgericht Amsterdam, 24. Oktober 1996, Mediaforum 1996-11/12, B145. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Bernt Hughenoltz,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam/
STIBBE SIMONT MONAHAN DUHOT, Rechtsanwälte)

USA: Distriktgericht bestätigt Gesetz, das Kinder vor sexuell freizügigen Kabelprogrammen für Erwachsene schützen soll

Ein amerikanisches Bundesbezirksgericht hat einen Antrag auf einstweilige Verfügung abgelehnt und die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 505 des *Communications Decency Act* von 1996 („CDA“), das am 8. Februar 1996 als Titel V des umfassenden *Telecommunications Act* 1996 in Kraft getreten ist (siehe IRIS 1996-3: 7-10), bestätigt. Ziel des Artikels 505 CDA war es, Kinder durch *signal bleed*, d.h. durch die unvollständige Verschlüsselung des Bild- oder Tonteils einer Sendung, daran zu hindern, sexuell unverhüllte Sendungen für Erwachsene (*adult programming*) anzuschauen. Das CDA verlangt, daß Kabelbetreiber entweder den Bild- und den Tonteil von Sendungen für Erwachsene vollständig verschlüsseln oder die Übertragung solcher Sendungen auf Zeiten beschränken, in denen die Wahrscheinlichkeit, daß Kinder diese anschauen, geringer ist (ein Verfahren, das unter dem Namen *time channeling* bekannt ist). In einer früheren Entscheidung hat die FCC (*Federal Communication Commission*) die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr als „sicheren Hafen“ (*safe harbor hours*) festgestellt, d.h. daß hier die Wahrscheinlichkeit, daß Kinder diese Sendungen sehen, geringer ist.

Die Kläger, *Playboy Entertainment Group Inc.* und *Graff-Pay-Per-View Inc.*, sind Anbieter von Inhalten, die Sendungen für Erwachsene über sogenannte *premium channels* oder *Pay-per-view*-Kabelkanäle verbreiten. (*Premium channels* sind Kanäle, die der Abonnent gegen Zahlung einer monatlichen Extragebühr zusätzlich zu den Basiskabeldiensten erhält, während *Pay-per-view*-Kanäle nur für die Dauer einer bestimmten, im voraus bestellten Sendung unverschlüsselt sind.) Die Kläger ersuchten das Gericht, die Anwendung des Artikels 505 CDA auf der Grundlage der Behauptung zu verbieten, daß die Anwendung des CDA ihre Rechte aus dem Ersten und Vierzehnten Zusatzartikel zur Verfassung verletzen und den Klägern irreparablen finanziellen Schaden zufügen würde. Die Kläger argumentierten, daß die Verbraucher wahrscheinlich weniger die von den Klägern bereitgestellten Programme bestellen würden, wenn die Kabelbetreiber es vorziehen würden, die Sendungen der Kläger nur innerhalb einer bestimmten Zeit auszustrahlen, um die hohen Kosten für die Verschlüsselung zu umgehen. Im Fall *Playboy gegen Vereinigte Staaten*, in dem am 8. November 1996 das Urteil ergangen ist, befand das Gericht, daß die für den finanziellen Schaden beweispflichtigen Kläger diesen Beweis nicht erbringen konnten, da die Beweisaufnahme zeigte, daß es sich bei den meisten *Pay-per-view*-Bestellungen um Sendungen handelte, die um die sichere Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr gezeigt wurden.

Die Kläger machten geltend, daß das CDA ihre Rechte aus dem Ersten Zusatzartikel zur Verfassung verletze, weil es die amerikanischen Rechtsprechung zu inhaltsbezogenen Regelungen nicht beachte, nämlich daß ein solches Gesetz ein „zwingendes Interesse“ mit Mitteln behandelt, die „genau auf den Zweck abgestimmt“ sind. Es fiel dem Gericht nicht schwer zu erkennen, daß eine wesentliche Absicht der Regierung darin bestand, Kinder vor Sendungen für Erwachsene zu bewahren. Trotz des Nachweises, daß die Kosten zahlreicher Verschlüsselungsverfahren für viele Kabelbetreiber untragbar waren, befand das Gericht, daß Artikel 505 eine zulässige Beschränkung der verfassungsmäßig geschützten Meinungsfreiheit sei, da es allen Kabelanbietern freisteht, die betroffenen Sendungen nur innerhalb einer bestimmten Zeit auszustrahlen. Da die meisten Sendungen für Erwachsene in der als sicher geltenden Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr bestellt wurden, befand das Gericht, daß das CDA richtig ausgestaltet sei, um Material für Erwachsene von Kindern fernzuhalten, während Erwachsene nach wie vor die Möglichkeit haben, verfassungsmäßig geschützte Meinungen zu sehen. Die Kläger machten darüber hinaus geltend, daß das CDA gegen die im Vierzehnten Zusatzartikel der Verfassung verankerte Gleichheit vor dem Gesetz verstoße, weil es die Verschlüsselung von Kanälen verlange, die ausschließlich Sendungen für Erwachsene ausstrahlen, nicht aber in den Fällen, wo sexuell freizügige Szenen nur einen kleinen Teil der Sendungen eines bestimmten Kanals ausmachen. Das Gericht stellte fest, daß die indirekten Auswirkungen, die das CDA verhindern sollte, hauptsächlich auf die Netze zurückzuführen waren, die sich Sendungen mit sexuellen Inhalten verschrieben haben. Daher sei es für den Kongreß angemessen, sich bei Erlass von Artikel 505 CDA auf Netze dieser Art zu konzentrieren.

Und schließlich verwarf das Gericht die Behauptungen, das CDA enthalte verfassungsmäßig vage Begriffe im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung „anstößiger“ Sendungen. Das Gericht stellte fest, daß das amerikanische Präzedenzrecht, einschließlich der ausdrücklich im CDA erwähnten Präzedenzfälle, die Grenzen für „anstößiges“ Material eindeutig festgelegt hat.

United States District Court for the District of Delaware, Playboy v. U.S., 8. November 1996, 945 F. Supp. 772 (1996). In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frederik Cederqvist
Communications Media Center, New York Law School)

GESETZGEBUNG

SPANIEN: Regierung erläßt Dekret zum Digitalen Fernsehen

Am 2. Februar 1997 hat die spanische Regierung ein Dekret betreffend die Rahmenbedingungen der Vermarktung von digitalen Fernsehprogrammen erlassen. Dieser Rechtsakt trat mit seiner Veröffentlichung in Kraft, bedarf aber noch der Zustimmung des spanischen Parlaments.

Wesentlicher Inhalt ist die Regelung, daß mit einem Decoder der Empfang mehrerer Anbieter ermöglicht wird. Auf dieser Basis sieht die spanische Regierung das Dekret als nationale Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (siehe IRIS 1996-2: 5) an. Von der Neuregelung könnte in erster Linie der einzige spanische Digital-TV-Sender *Canal Satellite Digital* - CSD - betroffen sein, der seinen Abonnenten einen speziell produzierten Decoder zur Verfügung stellt. Nach Auffassung der Regierung entspricht dieser nicht den einschlägigen europäischen Vorschriften, da er technisch nicht den Empfang der Signale verschiedener Anbieter ermöglicht.

Die gesetzliche Neuregelung verpflichtet weiterhin die *Pay-TV*-Unternehmen, sich in ein Register der öffentlich-rechtlich organisierten Kommission des Marktes für Telekommunikation einzutragen. Der Kommission werden weitgehende Rechte zugesprochen; ihr obliegt die Aufsicht über die Konformität der zuzulassenden Decoder mit den Bedingungen des Dekrets. Darüber hinaus steht ihr im Bereich des *Pay-TV* eine kartellrechtlich ausgestaltete Kontrollfunktion zu. Sie kann, bei Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens, auf die Abonnemententgelte Einfluß nehmen.

Zusätzlich wurde mit dem Dekret die Mehrwertsteuer für die Preise von *Pay-TV* von derzeit 7 % auf 16 %, den Steuersatz für Luxusgüter, erhöht.

Real Decreto-ley 1/97, de 31. enero 1997 por el que incorpora al Derecho español la Directiva 95/47/CE de 24 octubre de la Comisión Europea, sobre el uso de normas para la transmisión de señales de televisión y se aprueban medidas adicionales para la liberalización del sector. In spanischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß -
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC-Entwurf bezüglich eines Durchführungscode für elektronische Programmführer

Die *Independent Television Commission* (ITC) hat einen Entwurf für einen Durchführungscode über die Lizenzierung analoger und digitaler elektronischer Programmführer (*Electronic Programme Guides* - EPGs) eingereicht, für den die Konsultationsperiode bis zum 7. Februar 1997 lief. Ein EPG-Dienst hat im allgemeinen zwei Hauptfunktionen: Er erlaubt Rundfunkveranstalter, Informationen über ihre Programme oder zusätzliche Dienste anzubieten, diese zu vermarkten und in eine für die Zuschauer zweckmäßige Form zu bringen. Dies wird in naher Zukunft angesichts der wachsenden Zahl der durch digitale Übertragung angebotenen Fernsehdienste auch als einzig durchführbarer Weg angesehen, um ein Programm auszuwählen. Das *Office of Telecommunications* (OfTel), das die Regulierung der EPGs übernehmen wird, wenn sich diese auf die Benutzung von konditionierten Zugängen (*Conditional Access System* - CAS) bezieht, legte in seinem konsultativen Dokument über CAS (siehe IRIS 1997-1: 15) dar, daß „ein einzelner EPG unter der Kontrolle einer Organisation, die an einen Rundfunkveranstalter gebunden ist, möglicherweise einen starken wettbewerbshemmenden Effekt haben könnte“ (§ 21). In § 2 (II) des *Broadcasting Act* von 1990 wird vom ITC verlangt seinen Aufgaben in der Form nachzukommen, die von ihm als die beste angesehen wird, um sicherzustellen, daß eine breite Palette von Diensten im gesamten Vereinigten Königreich zur Verfügung steht und daß ein fairer und effektiver Wettbewerb beim Angebot lizenzierter und damit verwandter Dienste herrscht. Der Code soll nun diese gesetzlich begründete Pflicht des ITC bezüglich der EPG-Dienste gewährleisten. In den meisten Fällen wird die Bereitstellung eines EPG-Dienstes eine ITC-Lizenz für einen Fernsehprogrammmdienst, für digitale oder für andere Zusatzdienste erfordern oder in den Bereich der angeschlossenen Dienste fallen, wenn er als Informationsträger von Fernsehprogrammen dient, die selbst vom ITC lizenziert sind. Der ITC erachtet es auch als angemessen, zu gewährleisten, daß der Zugang der Rundfunkveranstalter zu EPG-Diensten und der Zugang der Zuschauer zu Fernsehprogrammen und Zusatzdiensten durch EPGs die Versorgung mit einer Vielfalt von Diensten erleichtert.

Draft ITC Code of Conduct on Electronic Program Guides. London: ITC, Januar 1997. (ITC, Tel. +44 1962 848675, Fax. +44 1962 848603).

(Stefaan Verhulst,
Juristische Fakultät, Universität Glasgow)

DEUTSCHLAND: Informations- und Kommunikationsdienstegesetz im Gesetzgebungsverfahren

Mit Beschluß des Bundeskabinetts vom 11. Dezember 1996 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienstegesetz - IuKDG) dem Bundesrat zur Stellungnahme übersandt. Wie wir bereits in IRIS 1996-6: 5 und IRIS 1996-9: 5 berichteten, soll dieses Gesetz, das in mehrere Einzelgesetze untergliedert ist, gemeinsam mit dem von den Bundesländern auszuarbeitenden MediendiensteStaatsvertrag den ordnungspolitischen Rahmen für den Bereich der Multimedia setzen. Der nunmehr dem Bundesrat zugeleitete Entwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf vom November 1996 nur geringfügige Änderungen; insbesondere im Bereich der Ergänzungen des Urheberrechtsgesetzes haben sich hier Neuerungen ergeben. So wurde ein Abschnitt über den Schutz der Hersteller von Datenbanken eingefügt, der innerhalb einer Frist von 15 Jahren die Investitionen in Aufbau und Entwicklung von Datenbanken schützt. Entfallen ist in dem Entwurfdie vorgeschlagene Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes.

Beschluß des Bundeskabinetts vom 11. Dezember 1996, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienstegesetz - IuKDG), Bundesrats-Drucksache (BR-Drs 966/96). In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



NIEDERLANDE: Leitfaden zum Thema Fernsehen und Jugend

Die niederländische Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) hat einen neuen Leitfaden zum Thema Fernsehen und Jugend (*Beleidslijn televisie en jeugd*) veröffentlicht. Der Leitfaden erläutert insbesondere die vorhandenen Regelungen über die Klassifizierung von Filmen für das Fernsehen und umfaßt ergänzende Vorschriften zu diesem Thema. Auch die Aufsichtsfunktion der Medienbehörde wird hier erläutert.

Nach Artikel 22 der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen gegen Programme, die für Jugendliche schädlich sein könnten, zu ergreifen. Das niederländische Mediengesetz verbietet die Ausstrahlung von Filmen, die für Kinder nicht geeignet sind, vor 20.00 bzw. 21.00 Uhr, je nach Klassifizierung des Films. In ihrem Leitfaden erklärt die Medienbehörde, daß die Vorschriften über die Ausstrahlung von Filmen im Prinzip auch für Clips dieser Filme gelten. Wegen des möglichen Unterschieds zwischen Kino- und Fernsehfassung sind adaptierte Fernsehfassungen von Filmen erneut dem Klassifizierungstest zu unterziehen. Die Medienbehörde betont, daß dieselben Vorschriften auch für nicht klassifizierte Filme und Programme gelten.

Darüber hinaus sind die Sender verpflichtet, die Zuschauer in verständlicher Form über die Klassifizierung von Filmen zu informieren. Dies hat zu Beginn des Films zu geschehen. Dieser Leitfaden führte dazu, daß sich die Sender auch darüber geeinigt haben, die Klassifizierung von Filmen in ihren Fernsehprogrammen zu veröffentlichen.

Die Medienbehörde wird den neuen Leitfaden einer kritischen Beurteilung unterziehen und schließt die Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Aufsichtsregeln nicht aus. Die Behörde könnte ebenfalls weitere Verbesserungen des im Mediengesetz festgelegten gesetzlichen Rahmens anstreben.

Leitfaden zum Thema Fernsehen und Jugend (*Beleidslijn televisie en jeugd*), *Commissariaat voor de Media* (Medienbehörde), 17. Dezember 1996, Staatscourant 1996, Nr. 249: 44.

(Nico van Eijk,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

NIEDERLANDE: Zugang zu Kabelnetzen - aktueller Stand

Über die in IRIS (siehe IRIS 1997-1:13) zusammengefaßten Entscheidungen hinaus hat die niederländische Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) drei weitere Entscheidungen in Streitigkeiten über den Zugang zu Kabelnetzen gefällt. Was die von MTV vorgebrachte und von der Medienbehörde am 30. Juli 1996 vorläufig entschiedene Beschwerde anbelangt (siehe IRIS 1996-8 (September-Ausgabe): 14), ist am 20. Dezember 1996 eine endgültige Entscheidung ergangen, die denjenigen zu *NetHold* und *Arcade* ähnelt. Weil der Kabelbetreiber (im Falle von MTV handelt es sich dabei um *Stichting CombiVisie Regio*) sich weigerte, Daten vorzulegen, die der Behörde ermöglichen würden zu prüfen, ob die verlangte Distributionsgebühr angemessen und gerecht ist, legte die Behörde diese Gebühr auf Null fest. Der Medienbehörde war es vom Vorsitzenden des Bezirksgericht Den Bosch (Beschluß vom 2. Oktober 1996; siehe IRIS 1996-10:19) untersagt worden, Informationen von den Kabelbetreiber zu verlangen; dieser hatte entschieden, daß der Medienbehörde in der Frage, ob und wie ein Beschwerdeführer Zugang zu einem bestimmten Kabelnetz erhalten sollte, lediglich eine Aufsichtsbefugnis und nicht das Recht zusteht, Daten von einem Kabelbetreiber zu verlangen. Die Nullgebühr wurde für den Zeitraum bis zum 1. April 1997 festgelegt. Dieses Datum wurde gewählt, weil der Wirtschaftsminister am 17. Dezember 1996 entschieden hatte, daß *Kabeltelevisie Amsterdam (KTA)*, Distribuent der Programme von *NetHold* und *Arcade*, seine Gebührenstruktur innerhalb von drei Monaten, d.h. vor dem 1. April 1997, überprüfen muß. Diese Entscheidungen des Ministers galten jedoch nicht für den Distribuenten von MTV (*Stichting CombiVisie Regio*). Dennoch hat die Medienbehörde entschieden, die „kostenlose Weiterverbreitung“ an diesem Tag enden zu lassen. Bezüglich der Beschwerde des niederländischen Verbandes der kommerziellen Radiostationen (NVCR) und 11 kommerzieller Radiosender gelangte die Behörde zu derselben Entscheidung: bis zum 1. April 1997 beträgt die Distributionsgebühr Null. Diese Beschwerde und die daran anschließende Entscheidung richten sich gegen *KTA*, der durch die Entscheidung des Ministers gezwungen wird, seine Gebührenstruktur bis spätestens zum 1. April 1997 zu überprüfen. Die dritte Entscheidung der Behörde betraf die Beschwerde von *Wegener Kabel TV* gegen das Kabelnetz von *Veendam (Stichting Kabelnet Veendam)*. Hier entschied die Medienbehörde, daß die Distribution des Kabelinformationsdienstes von *Wegener* nicht nach dem 1. Januar 1997 ausgesetzt werden darf. Entscheidend war, daß ausreichend Distributionskapazität vorhanden ist und daß die Gründe für die Unterbrechung - der Wunsch nach einer höheren Distributionsgebühr - nicht objektiv und angemessen sind.

Am 10. Januar 1997 stellt die Medienbehörde eine kritische Beurteilung ihrer Entscheidungen zum Kabelzugang vor. Der Bericht empfiehlt, die Aufsichtsbefugnis der Behörde über den 1. Januar 1998 hinaus zu verlängern. Auf Regierungsebene wird derzeit erwogen, eine neue Regelungsbehörde einzurichten, die die Aufsicht in Wettbewerbsfragen, etwa über den Zugang zu Kabelnetzen, erhalten soll.

Beschikkingen Commissariaat voor de Media (Entscheidungen der Medienbehörde) vom 20. Dezember 1996 in den Fällen *MTV Europe ./. Stichting CombiVisie Regio*, *NVCR u.a. ./. KTA und Wegener Kabel Tv ./. Stichting Kabelnet Veendam*. *Het Commissariaat voor de Media en de toegang tot de kabel - Artikel 69 van de Mediawet in de praktijk* (Die niederländische Medienbehörde und der Kabelzugang - Artikel 69 des Mediengesetzes in der Praxis), 10. Januar 1997.

In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam,
BOEKEL DE NEREE, Rechtsanwälte, Amsterdam)



UKRAINE: Regelung über die Nutzung von Rundfunkkapazitäten

Am 8. Mai 1996 hat das nationale ukrainische Komitee für Fragen des Fernsehens und Radios (NC) eine vorläufige Verordnung über das Verfahren der Nutzung von Rundfunkkanälen in Kabel- und terrestrischen Systemen verabschiedet, die auf das Ukrainische Fernseh- und Radioubertragungsgesetz vom 21.12.1993, geändert am 02.06.1995 (siehe IRIS 1996-6: 10 und IRIS 1995-10: 10) gestützt ist. Nach dieser Übergangsregelung, die die Entwicklung und Verbreitung von Programmen fördern und den Empfang von Abonnementfernsehen organisieren will, wird für die Nutzung von Rundfunkkanälen durch Kabelfernsehgeseellschaften eine Lizenz benötigt. Hinsichtlich der Weiterverbreitung von via Satellit empfangenen Sendungen über die Kabelnetze gilt, daß dies auf der Grundlage von bilateralen Abkommen dann zulässig ist, wenn sie in einer „Liste“ der per Kabel auszustrahlenden Programme aufgeführt sind. Die Liste wird vom NC in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und Kultur erstellt werden, in ihr soll zudem die Rangfolge der Einspeisung festgelegt werden. Die Lizenzvergabe ist bestimmten, von den Anbietern zu erfüllenden Bedingungen unterworfen, unter anderem der Zustimmung des Netzbetreibers. Bei einer Mehrzahl von potentiellen Veranstaltern für ein Gebiet wird auf der Basis einer Ausschreibung über die Vergabe entschieden. Schließlich enthält die Verordnung noch Regelungen über den Anteil von ukrainischen Werken an der Gesamtsendezeit sowie über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen, die Werbung enthalten.

Temporary Regulation on the Procedure of Using Broadcasting Channels in Cable and Air-Cable Broadcasting Systems vom 8. Mai 1996. In englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

SCHWEDEN: Erneuerte Lizenz für den terrestrischen Sender TV4 in Schweden

TV4, der einzige kommerzielle Privatfernsehsender in Schweden, und die schwedische Regierung haben sich auf eine neue Sendelizenz geeinigt, die am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist. Die neue Lizenz ist nicht mehr wie bisher als Vereinbarung zwischen zwei gleichgestellten Parteien formuliert, sondern als Genehmigung für den Sendebetrieb.

Materiell haben sich gegenüber der alten Lizenzvereinbarung folgende Änderungen ergeben:

- Die bisherigen detaillierten Quoten für die Programmgestaltung wurden abgeschafft und durch weniger detaillierte Verpflichtungen ersetzt, wie etwa die Verpflichtung, die Verantwortung von TV4 für die Förderung der schwedischen Kultur auszuweiten.

TV4 ist zudem nicht mehr verpflichtet, die bisherigen 16 oft mit Verlust arbeitenden Redaktionen und Mitarbeiter an verschiedenen Orten des Landes beizubehalten. Allerdings soll das Programm trotzdem nicht von Ansichten und Ereignissen aus Stockholm, wo TV4 seinen Hauptsitz hat, beherrscht sein, sondern auch weiterhin die Ansichten und Ereignisse aus anderen Teilen des Landes präsentieren.

Darüber hinaus sollen die Nachrichten und andere aktuelle Sendungen die verschiedenen Ansichten und Interessen etwa im Bereich der Religion und der Wissenschaft präsentieren. Die einzige verbleibende Quotenregelung ist die Verpflichtung, mindestens fünf Stunden Kinderprogramm auszustrahlen. Mindestens die Hälfte davon muß im Original in schwedischer oder einer sonstigen nordischen Sprache produziert worden sein. Geändert hat sich an dieser Regelung, daß ein zu mehr als 50 % in schwedischer Sprache produziertes Programm als schwedisches Programm gelten kann.

- Mit der Verpflichtung zur Ausstrahlung einer Vielfalt hochwertiger Programme wird der Tatsache Rechnung getragen, daß TV4 ein kommerzielles Privatunternehmen ist. Die Programmgestaltung von TV4 wird nicht mehr mit der des öffentlich-rechtlichen schwedischen Fernsehens verglichen, das über eine Lizenzgebühr und verschiedene andere Wege finanziert wird.

- Die Kontrolle des Eigentums an TV4 wird unter der neuen Lizenz weniger streng sein. Die neue Lizenz sieht vor, daß das Eigentum an und der Einfluß auf TV4 sich nicht in einem so starken Ausmaß ändern dürfen, daß die Eigentumskonzentration im schwedischen Medienbereich zunimmt.

Die Lizenz wird der Informationsstelle nach der Veröffentlichung der offiziellen Version in schwedischer Sprache zur Verfügung gestellt. Dies wird dann in IRIS bekanntgegeben.

(Helene Hillerström,
TV4 AB)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierung stellt für die nächsten fünf Jahre eine BBC Formel für Lizenzgebühren auf

Die Regierung des Vereinten Königreiches hat nun Einzelheiten der Formel für die Anhebung der Lizenzgebühren, mit der BBC finanziert wird, für die nächsten fünf Jahre angekündigt. Diese Gebühr ist ungeachtet der Benutzungshäufigkeit jährlich von allen Fernsehbenutzern zu entrichten und ermöglicht es der BBC, sich von dem Werbedruck zu befreien, da ihre Dienste keine Werbung enthalten. Gegenwärtig beträgt die jährliche Gebühr für ein Farbfernsehgerät £89,50.

Um den Druck der Regierung zu reduzieren, der auftreten könnte, wenn die Finanzierung jedes Jahr neu verhandelt werden müßte, ist die neue Formel an die jährliche Inflationsrate gebunden, die durch die Veränderung des Einzelhandelspreis-Index (RPI) bestimmt wird. Die Formel lautet wie folgt:

Erstes Jahr	(1997/98)	RPI
Zweites Jahr	(1998/99)	RPI plus 3%
Drittes Jahr	(1999-2000)	RPI plus 0,5 %
Viertes Jahr	(2000-2001)	RPI minus 1%
Fünftes Jahr	(2001-2002)	RPI minus 2,5%

Die höheren Zahlen in den ersten Jahren spiegeln die Notwendigkeit von Ausgaben für neue digitale Dienste wieder, während die späteren niedrigeren Zahlen von Verkäufen von BBC-Sendern und geplanten Einsparungen durch eine erhöhte Wirtschaftlichkeit und Werbeeinnahmen stammen.

Siehe Pressemitteilung des Department of National Heritage DNH 408/96. Unter <http://www.worldserver.pipex.com/coi/depts/GHE/coi5214c.ok> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle zu beziehen.

(Prof. Tony Prosser,
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)



DEUTSCHLAND: Sendezeit für „Unabhängige Dritte“

Mit dem Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26. August bis 11. September 1996 (RStV) zum 1. Januar 1997 sind in der Rundfunkordnung der Bundesrepublik Deutschland Regelungen zur Pluralismussicherung anzuwenden, die mit verschiedenen Instrumenten den Schutz der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk anstreben (*siehe ebenfalls IRIS 1996-8 (September-Ausgabe): 12*).

Teil dieses Normenkomplexes ist als vielfaltssichernde Maßnahme (§ 30 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 RStV) die Einräumung von Fernsehsendezeit an Dritte, die in keiner Abhängigkeit zum Hauptprogrammveranstalter stehen dürfen. Nach § 31 Absätze 1 und 3 RStV hat die Gestaltung des Fensterprogrammes (vergleiche: § 25 Absatz 4 Satz 1 RStV) in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen, der Anbieter des Fensters darf nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptprogrammveranstalter stehen. Im Streit ist nun, ob auch Zulieferer eines Programmes, das der Fensterveranstalter zur Ausstrahlung bringt, in derart gesetzlich umschriebener Unabhängigkeit vom Hauptfernsehveranstalter stehen müssen.

Die Diskussion entzündet sich vor allem an Sendungen, die von der *dctp* (Development Company for Television Programs), einer Gesellschaft zur Entwicklung von Fernsehprogrammen, im Privatsender RTL ausgestrahlt werden. Da diese Magazin-Sendungen von großen deutschen Verlagshäusern produziert werden, die zumindest teilweise entweder selbst oder über ihre Mutterunternehmen an dem Sender bzw. an *dctp* beteiligt sind, wird die Frage aufgeworfen, ob diese Programme tatsächlich von einem unabhängigen Veranstalter stammen. In diesem Kontext wird möglicherweise auch die Fusion von CLT und UFA, die Mitte Januar stattgefunden hat, zu berücksichtigen sein. CLT-UFA ist ein Konzern, dem europaweit jeweils etwa 20 Fernseh- und Radiostationen gehören, unter anderem auch RTL. Gleichzeitig ist die UFA-Mutter Bertelsmann über ihre Verlagstochter Gruner + Jahr Eigentümerin eines der TV-Magazine und Minderheitseigentümerin des *Spiegel*, der seinerseits an *dctp* beteiligt ist.

Ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage sind die im Rundfunkstaatsvertrag enthaltenen Regelungen über die Zurechnung von Programmen (§ 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 RStV). Hierbei werden unterschiedlichste Beteiligungsformen erfaßt, die auch mit Hilfe der aktien-, steuer- und wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln sind.

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat nun eine Richtlinie zur Auslegung dieser Bestimmungen verfaßt, die auch für Zulieferer eine Unabhängigkeit von den Unternehmen fordert. Auf Grund der Tatsache, daß diese Interpretation nicht von allen Landesmedienanstalten geteilt wird, deren Aufsichtsgremien dem Richtlinienentwurf noch zustimmen müssen, bleibt die endgültige Klärung der Problematik abzuwarten.

(Alexander Scheuer -
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

NIEDERLANDE: Vorschlag für nur einen öffentlichen Rundfunkveranstalter nach dem Jahr 2000

Das niederländische Kabinett hat am 8. November 1996 den Vorschlag gebilligt, nach dem Jahr 2000 für alle öffentlichen Rundfunkveranstalter nur noch eine Sendelizenz zu erteilen. Zur Zeit haben die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter eine Lizenz für fünf Jahre, die 2000 abläuft. Der Vorschlag des niederländischen Staatssekretärs für Kultur ist eine Reaktion auf die Empfehlungen zur Zukunft des öffentlichen Rundfunksystems, die im Juni 1996 von der *Commissie Ververs* ausgesprochen worden waren (*siehe IRIS 1996-7: 11*). Das Kabinett schließt sich dem Fazit dieses Ausschusses an, dem zufolge ein radikaler Wandel nötig ist, damit das öffentliche Rundfunksystem überleben kann. Entgegen dem Vorschlag des Ausschusses will das Kabinett jedoch einen starken öffentlichen Rundfunkveranstalter schaffen, in dem die verschiedenen öffentlichen Rundfunkveranstalter zusammenarbeiten müssen und dessen Programme sich an eine breite Öffentlichkeit richten.

Das Kabinett plant, die Reorganisation des öffentlichen Rundfunksystems in zwei Schritten durchzuführen. Der erste Teil der Änderung des Mediengesetzes (*Mediawet*), der die Umstrukturierung des Managementsystems der öffentlichen Rundfunkveranstalter zum Ziel hat, wurde bereits zur Überprüfung an den Staatsrat (*Raad van State*) geschickt und soll im Laufe des Jahres 1997 in Kraft treten. Die zweite Phase – die Einführung einer einzigen Lizenz – muß bis zum Jahr 2000 Gesetzeskraft erlangen. Der genaue Inhalt dieser Änderung und ihre Folgen sind erst in den Grundzügen klar, sollen aber in naher Zukunft vom Ministerium für Kultur ausgearbeitet werden. Das Kabinett hat auch vor, der Öffentlichkeit mehr Einfluß auf die Programmgestaltung einzuräumen. Wie dies erreicht werden soll, steht noch nicht fest, doch geht man davon aus, daß „Rundfunkveranstalterwahlen“ (wie sie die *Commissie Ververs* vorgeschlagen hatte) negative Auswirkungen auf die Kooperation zwischen den öffentlichen Rundfunkveranstaltern haben könnten. Daher sollen auch andere mögliche Formen der Konsultation in Betracht gezogen werden. Einen weiteren Teil der Kabinettspläne bilden Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Rundfunkveranstalter mit dem Ziel, die Finanzierung des öffentlichen Rundfunksystems im Jahr 2000 zu sichern.

Der Text des Gesetzesvorschlags (erste Stufe) ist wegen des Konsultationsprozesses im Staatsrat noch nicht verfügbar. Sobald der Vorschlag veröffentlicht wird, ist er bei den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam,
BOEKEL DE NEREE, Rechtsanwälte, Amsterdam)



NORWEGEN: Entwicklungen im Bereich des lokalen Rundfunks

Lokalfernsehen

Im Januar 1996 hat die Medienbehörde (*Statens Medieforvaltning*) 30 Lizenzen für lokale öffentliche Fernsehdienste mit einer Laufzeit von sieben Jahre ausgegeben. In jedem der 30 Lizenzgebiete, in die Norwegen aufgeteilt wurde, gibt es einen Lizenzinhaber für lokales Fernsehen. Zusammen decken die 30 Lizenzgebiete das gesamte norwegische Staatsgebiet, einschließlich Spitzbergen, ab. Zeitungen und andere Medienorganisationen sind an den meisten TV-Lizenzen beteiligt. Nach norwegischem Recht kann ein einzelner Lizenzinhaber nicht mehr als ein Drittel des gesamten norwegischen Marktes für Lokalfernsehen bzw. Lokalradio kontrollieren.

Bei der Bearbeitung der Anträge für lokale Fernsehlicenzen wurde der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers, seinen Kenntnissen im Bereich Fernsehproduktion und seinen Bestrebungen, öffentliche Dienste anzubieten, besondere Bedeutung beigemessen. Einige Bewerber, deren Antrag abgelehnt wurde, reichten Beschwerde ein. Im September schloß das Ministerium für kulturelle Angelegenheiten die Beurteilung der Beschwerden ab und bekräftigte sämtliche Schlußfolgerungen, zu denen die Medienbehörde bereits gelangt war.

Die Lizenzinhaber befinden sich jetzt in Gründung; dieses Verfahren umfaßt auch den Aufbau eines erdgebundenen Übertragungsnetzes.

Voraussetzung ist, daß die lokalen Fernsehstationen täglich lokale Programme ausstrahlen. Darüber hinaus können sie via Satellit empfangene Programme unverändert und direkt ausstrahlen. Im Rahmen der Vernetzung darf ein einzelner Programmdistribuenten nicht mehr als 75 % der norwegischen Haushalte über lokale Fernsehstationen abdecken. Anfang 1997 gab es nur einen Programmdistribuenten, der sich für die Versorgung lokaler Fernsehstationen mit Programmen interessierte. Dieser - TVNorge - bemüht sich derzeit um die Errichtung eines weiteren Programmdistribuenten, um auch die restlichen 25 % der lokalen Fernsehstationen zu bedienen. Wegen der bereits zitierten 75 %-Regel muß es sich bei dem neuen Programmdistribuenten auf Verlangen der Medienbehörde um einen unabhängigen Distribuenten handeln, der Programme anbietet, die nicht mit denen von TVNorge identisch sind. Dieser Distribuent muß bis Ende März errichtet sein. Jeder Lokalsender ist rechtlich für die von ihm verbreiteten Programme verantwortlich, auch für die über Satellit empfangenen Programme.

Die norwegischen Kabelnetze sind zur Weiterübertragung aller über lokale Fernsehstationen ausgestrahlten Programme verpflichtet.

Neben den bereits erwähnten 30 Lizenzen wurden vier Lizenzen für die Ausstrahlung pädagogischer Programme erteilt. Diese Programme sind über das Übertragungsnetz der lokalen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender zu verbreiten.

1996 errichtete der nationale gebührenfinanzierte öffentliche Fernsehsender NRK eine zweite landesweite Fernsehstation, NRK2. Nicht kommerzielle Organisationen erhielten daher die Gelegenheit, spezielle Lizenzen für Lokalfernsehen zu beantragen, das in der Zeit, in der NRK2 nicht sendet, über das Übertragungsnetz von NRK2 verbreitet werden muß. Jede Lizenz ist für eines der lokalen Gebiete gültig, die durch das Übertragungsnetz von TV2 abgedeckt werden. Während der Sendungen darf keine Werbung ausgestrahlt werden, und die Lizenzen umfassen nicht das Recht zur Ausstrahlung von Videotext. 16 lokale „NRK2-Lizenzen“ wurden im Dezember 1996 erteilt, und der Sendebetrieb dürfte im Februar oder März dieses Jahres aufgenommen werden. Einige der abgelehnten Bewerber reichten Beschwerden ein; diese werden gegenwärtig von der Medienbehörde geprüft.

Eine andere Möglichkeit, in Norwegen Lokalfernsehen zu machen, besteht darin, eine Lizenz für die Ausstrahlung von Programmen über ein lokales Kabelnetz zu beantragen. Die Kabelnetze sind nicht verpflichtet, solche Programme weiterzuübertragen. Wer also eine Kabelnetzlizenz beantragen will, benötigt im voraus die Zusage eines Kabelnetzbetreibers, daß er den Fernsehsender weiterübertragen wird.

Es wird damit gerechnet, daß sich die norwegische Lokalfernsehindustrie 1997 erheblich verändern wird. Die lokalen öffentlichen Sender haben ihre Bemühungen insbesondere auf den stetigen Ausbau ihrer Unternehmen konzentriert. So wurden ihnen beispielsweise erhebliche Mittel für den Aufbau täglicher Lokalnachrichtensendungen bereitgestellt. Im Rahmen dieses Veränderungsprozesses wird aus TVNorge, der bisher ausschließlich über Satellit ausgestrahlt wurde, ein Kanal, der über den Äther ausgestrahlt und möglicherweise in 75 % der norwegischen Haushalte empfangen wird.

Lokalradio

Im November 1996 vergab die Medienbehörde 308 Lizenzen für Lokalradio mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Die Gesamtzahl der Bewerber betrug 404. In der vorangegangenen Lizenzperiode gab es 355 Lizenzinhaber, die sich auf insgesamt 198 Lizenzgebiete verteilten. In der neuen Lizenzperiode wurde die Zahl der Lizenzgebiete auf 161 verringert. In zehn Lizenzgebieten steht mehr als eine Frequenz für Lokalradio zur Verfügung, mit sechs Frequenzen ist deren Zahl in Oslo am größten.

In Gebieten, in denen mehr als eine Frequenz verfügbar ist, entscheidet die Medienbehörde darüber, auf welcher Frequenz die verschiedenen Lizenzinhaber senden sollten. Die Medienbehörde hat jedoch lokalen Wünschen bei ihrer Entscheidung große Bedeutung beigemessen. Sobald eine Frequenz zugeteilt wurde, ist es Sache der Lizenzinhaber für diese spezielle Frequenz, die Sendezeit untereinander aufzuteilen. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Fall vor die Medienbehörde gebracht werden, die anschließend über die Sendezeit der einzelnen Lizenzinhaber entscheidet.

Bei der Bearbeitung der Anträge gehörten die wirtschaftliche Situation des Bewerbers und seine Kenntnisse im Bereich Rundfunk zu den Kriterien, die berücksichtigt wurden. Man hielt es auch für angemessen, bereits vorhandene Radiosender, die die Mindestkriterien erfüllten, neuen Bewerbern vorzuziehen.

Bei der Medienbehörde sind Beschwerden von abgelehnten Bewerbern sowie Beschwerden über die zugewiesene Frequenz und die Größe der Lizenzgebiete eingegangen. Darüber hinaus wurden der Medienbehörde auch Fälle vorgelegt, in denen sich die Lizenzinhaber nicht über die Aufteilung der Sendezeit einigen konnten. Diese Beschwerden werden gegenwärtig von der Medienbehörde geprüft.

Gemäß den Vorschriften, die zu diesem Zeitpunkt bereits erlassen wurden, können lokale Radiosender mit Radiostationen im benachbarten Lizenzgebiet gemeinsam ausstrahlen. Um die Zusammenarbeit zwischen lokalen Radiosendern zu fördern, erhalten die Sender wirtschaftliche Unterstützung, die sich über eine Art verbindlicher Zusammenarbeit geeinigt haben.

(Liv Daae Gabrielsen,
Statens Medieforvaltning, Norwegen)



USA: Audiovisuelle Wirtschaft kündigt Einstufungsschema an

Am 19. Dezember 1996 gab die audiovisuelle Wirtschaft der USA Pläne zur Einstufung von Fernsehprogrammen in sechs Kategorien bekannt. Diese Maßnahme ist die Folge des Zwangs zur Einführung des "V-Chips" nach dem Telekommunikationsgesetz von 1996, das die audiovisuelle Wirtschaft im wesentlichen vor die Wahl stellte, entweder selbst Normen zu verabschieden oder es der Federal Communications Commission (FCC) zu überlassen, hierzu einen Ausschuß zu bilden. Natürlich entschied sich die Wirtschaft für die Selbstkontrolle.

Folgende Kategorien wurden gebildet: (i) TV-Y (geeignet für alle Kinder), (ii) TV-Y7 (geeignet für Kinder ab 7 Jahre), (iii) TV-G (geeignet für alle Altersgruppen), (iv) TV-PG (elterliche Anleitung empfohlen – Material könnte für jüngere Kinder ungeeignet sein), (v) TV-14 (eindringliche Warnung der Eltern – Material könnte für Kinder unter 14 Jahre ungeeignet sein) und (vi) TV-M (nur für reife Zuschauer – Material könnte für Personen unter 17 Jahre ungeeignet sein).

Alle Rundfunk- und Kabelnetze sollen die neuen Einstufungen bis Ende Januar 1997 einführen. Die jeweilige Einstufung soll am Beginn jeder Sendung 15 Sekunden lang in einer der oberen Ecken des Bildschirms eingeblendet werden. Nachrichten- und Sportsendungen sollen allerdings keine Einstufung erhalten.

Notwendig geworden waren die neuen Einstufungen, wie bereits erwähnt, aufgrund des am 8. Februar 1996 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetzes von 1996 (siehe IRIS 1996-3: 7-10): Das Gesetz weist die FCC an, ein Beratungsgremium einzusetzen, das ein Einstufungssystem für Fernsehprogramme entwickelt, sofern die Wirtschaft nicht freiwillig ein Einstufungssystem einführt, das für die FCC akzeptabel ist.

Die Exekutive und die Legislative (die gemeinsam für die Verabschiedung des Gesetzes verantwortlich sind) haben gegensätzliche Meinungen darüber geäußert, ob die FCC den Vorschlag der Wirtschaft akzeptieren soll. Präsident Clinton setzte sich dafür ein, die neuen Einstufungen zehn Monate lang zu erproben und dann bei Bedarf zu ändern. Der Kongreßabgeordnete Ed Markey jedoch, der Chefarchitekt des gesetzlichen Zwangs zur Einführung eines Einstufungssystems, klagt, die neuen Einstufungen informierten die Eltern nicht darüber, was an einer Sendung genau zu beanstanden sein könne. Markey und viele Verbrauchergruppen geben einem Einstufungssystem den Vorzug, das mit Buchstaben wie V (*Violence*), S (*Sex*) und L (*Language*) kenntlich macht, ob eine Sendung Gewalt, Sex oder nicht jugendfreie Sprache enthält.

Kritiker des Einstufungssystems der Wirtschaft tragen vor, daß die Einstufungen mit Absicht zweideutig gehalten sind, um die Werbeeinnahmen zu schützen, die verloren gingen, wenn Eltern genauere Informationen über den Inhalt des Programms hätten. Die Wirtschaft antwortet darauf, daß explizitere Kategorien entweder wegen der Menge der zu prüfenden Programme unpraktikabel oder wegen der Unmöglichkeit, das Ausmaß von Gewalt, Sex oder nicht jugendfreier Sprache in einem bestimmten Programm zu messen, ungenau wären. Die Wirtschaft hat davor gewarnt, daß eine Änderung ihres Einstufungssystems wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung zu einer Verfassungsklage auf der Grundlage des First Amendment führen könne.

Von 1998 müssen alle Fernsehgeräte ab einer Bildschirmdiagonale von 13 Zoll (33 cm) mit einem "V-Chip" ausgestattet sein, mit dessen Hilfe Eltern das Gerät so programmieren können, daß Sendungen, die sie für ihre Kinder für ungeeignet halten, blockiert sind. Die bisherigen Versionen des V-Chips blockieren allerdings keine einzelnen Sendungen, sondern recht allgemeine Typen von Material mit bestimmten Einstufungen. Die geplanten Einstufungen könnten somit zu einem Mittel der Zensur breiter Programmkategorien werden. Während die Fernsehwirtschaft hofft, daß ihre Einstufungen genutzt werden, ist zu erwarten, daß viele Verbrauchergruppen fleißig daran arbeiten werden, die FCC zu überzeugen, daß explizitere Einstufungen nötig sind, damit Eltern die erforderlichen Informationen haben, um ihre Kinder zu schützen.

(L. Fredrik Cederqvist, Esq.
Communications Media Center, New York Law School)

KALENDER

Neue TK-Infrastrukturen: Internet, Satellit, TV-Kabel

5.-6. März 1997
Veranstalter: EUROFORUM
Deutschland GmbH
Ort: Radisson SAS Hotel,
Düsseldorf
Teilnahmegebühr:
DM 2,495 + 15% MwSt.
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 211 96863
Fax: +49 211 9686502
E-mail:
100550.1410@CompuServe.
com

Rechtsfragen des Internets

7. März 1997
Veranstalter:
Verlag C.H. Beck, München
Ort: Arabella Westpark Hotel,
München

Teilnahmegebühr: DM 590 +
15% MwSt
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 89 51960

Copyright and Related Rights in the 21st Century

22. März 1997
Ort: Berkeley Court Hotel,
Dublin
Information & Anmeldung:
Tel.: +353 1 6614844
Fax: +353 1 6763125
E-mail:
Eamon.Shackleton@imro.ie

Electronic Programme Guides. The Gateway to Next Generation Television

21.-23. April 1997
Veranstalter: IBC UK
Conferences Limited
Ort:
Le Meridien Hotel, London

(21.-22. April 1997)
Marriott Hotel, London
(23. April 1997)
Teilnahmegebühr:
£1098 +17.5% MwSt
(3 Tage)
£899 +17.5% MwSt
(22.-23. April 1997)
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 1714532700/
+44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976/
+44 171 6313214

Droit d'auteur, directive communautaire et loi française

24. April 1997
Veranstalter:
Association des avocats du
Droit d'auteur - IFC
Ort: Maison du Barreau,
Paris
Tel.: +33 1 44070385
Fax: +33 1 40510956

VERÖFFENTLICHUNGEN

Andersen, Arthur.-*European
film production guide :
finance - tax - legislation.*-
London: Routledge, 1996.-
461S.-ISBN 0-415-13665-2

de Pessemier T.-*Vrijheid van
expressie en informatie op het
internet.*- Gent: Academia
Press, 1996.-120S.-600 BEF

Crandall, Robert W.;
Furchtgott-Roth, Harold.-
*Cable TV: regulation or
competition?.*-
Washington D.C.-
The Brookings Institute, 1996.-
161S.-160 FF

Doutrelepon, C.-*Le droit et
l'object d'art: le droit de suite
des artistes plasticiens dans
l'Union européenne: analyse
juridique: approche
économique.*- Bruxelles:
Bruylant, 1996.-488S.-
ISBN 28027-0368-1.-
3650 BEF

Hoogerwerf, P.F;
Van der Zee P.G.- *Sponsoring,
Antwoordenboek juridische
aspecten.*-Alphen aan de Rijn:
Samsom, 1996.-110S.-
ISBN 90-14-05343-6.-
Nfl.52,50

Marcellin, Yves (Dir.).-*Code
du droit d'auteur, des droits
voisins et des dessins et
modèles.*-Paris: CEDAT,
1997.-380S.-390 FF

Meyer-Heine, Anne.-*Le droit
européen des émissions de
télévision.*-Paris: Economica,
1996.-365S.-ISBN 2-7178-
3144-4.-(*Coopération et
développement*).-200 FF

Mielke, Lothar J.-*Fragen zum
Fotorecht.*-4. Überarbeit. Aufl.-
Baden-Baden: Presse
Informations Agentur,
1996.-685 S.-DM 135

Koren, A.M.T.L.-*Tell me!
the right of the child to
Information.*-s-Gravenhage:
NBLC, 1996.-541S.-
ISBN 90-548-3118-9.-Nfl.125

Pinckaers, J.P.S.-
*From privacy toward a new
intellectual property right in
persona: the right of publicity
(United States) and portrait
law (Netherlands) balanced
with freedom of speech and
free trade principles.*-
The Hague: Kluwer law
International 1996;
490S.-
ISBN 90-411-0355-4

Raboy, M.-
*Public broadcasting
for the 21st century.*-
Luton:
John Libbey Media,
1996.-303S.-
ISBN 1-86020-006-0.

Vögl, Klaus Chr.-
*Veranstaltungsrecht:
Leitfaden für Veranstalter in
Österreich.*-Wien:
Medien und Recht.-
200 S.-
ISBN 3-900741-30-1.-
ÖS 350; DM 47,50.